

**Rechtssache C-109/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

27. Februar 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof, Schweden)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

4. Februar 2020

**Klägerin und Berufungsbeklagte:**

Republik Polen

**Beklagte und Berufungsklägerin:**

PL Holdings S.à.r.l.

---

... [nicht übersetzt]

**PARTEIEN**

**Klägerin und Berufungsbeklagte:**

Republik Polen

Ministerstwo Finansów (Finanzministerium)

... [nicht übersetzt] Warschau

Polen

... [nicht übersetzt] Stockholm [Or. 2]

... [nicht übersetzt]

**Beklagte und Berufungsklägerin:**

PL Holdings S.à.r.l.

... [nicht übersetzt] Göteborg

... [nicht übersetzt]

## **GEGENSTAND**

Ungültigkeit u. a. der am 28. Juni und am 28. September 2017 mitgeteilten Schiedssprüche ... [nicht übersetzt] **[Or. 3]**

Der Högsta domstol (Oberster Gerichtshof [Schweden]) erlässt folgenden

## **BESCHLUSS**

Der Högsta domstol beschließt, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen entsprechend dem diesem Protokoll als **Anlage A** beigefügten Ersuchen um eine solche Entscheidung vorzulegen.

... [nicht übersetzt]

verkündet am 4. Februar 2020

... [nicht übersetzt] **[Or. 4]**

**ANLAGE A** ... [nicht übersetzt]

**PROTOKOLL** ... [nicht übersetzt]

## **ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG**

### **Hintergrund**

*Einschlägiges Investitionsabkommen*

1. Am 19. Mai 1987 schloss Polen mit Luxemburg und Belgien ein Investitionsabkommen. Das Abkommen trat am 2. August 1991 in Kraft.
2. Art. 9 dieses Abkommens enthält folgende Regelungen zur Streitbeilegung.

„(1) a) Disputes between one of the Contracting Parties and an investor of the other Contracting Party shall be subject to a written notification accompanied by a detailed memorandum sent by said investor to the relevant Contracting Party [Streitigkeiten zwischen einer Partei des Abkommens und einem Investor der anderen Partei sind der betreffenden Partei des Abkommens von diesem Investor schriftlich und begleitet von einem ausführlichen Bericht mitzuteilen].

b) Within the meaning of this Article, the term 'disputes' refers to disputes with regard to the expropriation, nationalisation, or any other measures similarly affecting the investments, including the transfer of an investment to public ownership, placing it under public supervision, as well as any other deprivation or restriction of rights *in rem* by sovereign measures that might lead to consequences similar to those of expropriation [Im Sinne dieses Artikels bedeutet ‚Streitigkeiten‘ alle Streitigkeiten, die Enteignungen, Verstaatlichungen oder jede andere Maßnahme betreffen, die Investitionen in ähnlicher Weise beeinträchtigen, einschließlich der Fälle, in denen eine Investition in öffentliches Eigentum überführt bzw. unter öffentliche Aufsicht gestellt wird oder die dinglichen Rechte an ihr durch andere hoheitliche Maßnahmen aberkannt oder beschränkt werden, die ähnliche Folgen wie eine Enteignung nach sich ziehen].

c) Said disputes shall, as much as possible, be settled amicably between the relevant parties [Solche Streitigkeiten sollen möglichst einvernehmlich zwischen den betroffenen Parteien beigelegt werden].

(2) If the dispute could not be so settled within six months from the date of the written notification specified in Paragraph 1, it shall be submitted, at the [Or. 5] choice of the investor, to arbitration before one of the bodies indicated below [Kann die Streitigkeit nicht binnen sechs Monaten ab der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 1 beigelegt werden, wird sie entsprechend der vom Investor zu treffenden Wahl einer der folgenden Schiedsstellen vorgelegt]:

a) The Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce [dem Institut für Schiedsgerichtsbarkeit der Handelskammer Stockholm];

... [nicht übersetzt]

(5) The arbitration body should make its award on the basis of [Die Schiedsstelle entscheidet auf der Grundlage]:

- the national law of the Contracting Party that is a party to the dispute, in the territory of which the investment is located, including the principles of settling legal disputes [des in Bezug auf die an der Streitigkeit beteiligten Partei des Abkommens für den Ort, an dem die Investition erfolgt ist, geltenden nationalen Rechts einschließlich der für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten geltenden Grundsätze];
- the provisions of this Treaty [der Bestimmungen dieses Abkommens];
- the terms of any special agreement concerning the entity that has made the investment [der Bestimmungen etwa vom Investor abgeschlossener besonderer Vereinbarungen];
- the generally accepted rules and principles of international law [der allgemein anerkannten Regeln und Grundsätze des Völkerrechts].

(6) The arbitration awards shall be final and binding on the parties to the dispute [Die Schiedssprüche sind endgültig und für die an der Streitigkeit beteiligten Parteien verbindlich]. Each Contracting Party shall take steps to execute the awards in accordance with its national law [Jede Partei des Abkommens ergreift die zur Durchführung der Schiedssprüche erforderlichen Maßnahmen gemäß dem für sie geltenden nationalen Recht].“

3. Demnach sind also Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abkommen von der Schiedsstelle zu entscheiden, die dabei u. a. das Recht anwendet, das in dem Land gilt, das an der Streitigkeit beteiligt ist und in dem die Investition erfolgt ist. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind endgültig.

*Dem Rechtsstreit zugrunde liegender Sachverhalt*

4. Die PL Holdings S.à.r.l. (im Folgenden: PL Holdings) ist eine in Luxemburg eingetragene Aktiengesellschaft, die luxemburgischem Recht unterliegt.
5. In den Jahren 2010 bis 2013 erwarb PL Holdings Anteile an zwei polnischen Banken, die sich im Jahr 2013 zusammenschlossen. PL Holdings hielt mehr als 99 % der Anteile an dieser neuen Bank. [Or. 6]
6. Im Juli 2013 beschloss die Komisja Nadzoru Finansowego, eine polnische Behörde, die mit der Aufsicht über Banken und Kreditinstitute in Polen beauftragt ist, PL Holdings das mit den Anteilen an der Bank verbundene Stimmrecht zu entziehen und zwangsweise zu veräußern.

*Schiedsverfahren zwischen PL Holdings und Polen*

7. PL Holdings leitete in Stockholm beim Stockholms Handelskammars Skiljedomsinstitut (Institut für Schiedsgerichtsbarkeit der Handelskammer Stockholm) gemäß dessen Schiedsordnung ein Schiedsverfahren gegen Polen ein. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Schiedsordnung aus dem Jahr 2010 (SCC 2010) anzuwenden ist.
8. In ihrer beim Institut für Schiedsgerichtsbarkeit am 28. November 2014 eingegangenen Antragschrift führte PL Holdings aus, dass Polen dadurch gegen das Investitionsabkommen verstoßen habe, dass die Komisja Nadzoru Finansowego beschlossen habe, PL Holdings das mit den Anteilen an der Bank verbundene Stimmrecht zu entziehen und diese Anteile zwangsweise zu veräußern. PL Holdings verlangte Schadensersatz von Polen und berief sich für die Zuständigkeit der Schiedsstelle auf Art. 9 des Investitionsabkommens. Polen äußerte sich mit Schriftsatz vom 30. November 2014.
9. Am 7. August 2015 erhob PL Holdings Schiedsklage. Polen wandte in seiner Schiedsklagebeantwortung vom 13. November 2015 ein, dass es sich bei PL Holdings nicht um einen Investor im Sinne des Investitionsabkommens handele und daher die Schiedsstelle nicht zuständig sei.

10. In einem Schriftsatz vom 27. Mai 2016 machte Polen geltend, dass die Schiedsvereinbarung wegen Unvereinbarkeit des Investitionsabkommens mit dem Unionsrecht ungültig sei. PL Holdings beantragte, Polens Einrede als verspätet zurückzuweisen.
11. Die Schiedsstelle entschied über die Einrede Polens in einem gesonderten Schiedsspruch vom 28. Juni 2017. Darin erklärte sie sich für zuständig und stellte fest, dass Polen durch die Zwangsveräußerung der Anteile, die PL Holdings an der polnischen Bank hielt, gegen das Investitionsabkommen verstoßen habe. **[Or. 7]** PL Holdings habe daher Anspruch auf Schadensersatz.
12. Am 28. September 2017 erließ die Schiedsstelle den endgültigen Schiedsspruch in diesem Schiedsverfahren. Polen wurde darin zur Zahlung von 653 639 384 polnischen Zloty (rund 150 Millionen Euro) zuzüglich Zinsen an PL Holdings und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

### **Verfahren vor dem Hovrätt**

#### *Einleitung*

13. Am 28. September 2017 erhob Polen gegen PL Holdings Klage auf Aufhebung sowohl des gesonderten als auch des endgültigen Schiedsspruchs. Das Hovrätt beschloss, die Rechtssachen zu gemeinsamer Entscheidung zu verbinden.
14. Polen beantragte, soweit hier von Belang, die beiden Schiedssprüche für ungültig zu erklären und, hilfsweise, sie aufzuheben.
15. PL Holdings beantragte, die Klage Polens abzuweisen.

#### *Von Polen vor dem Hovrätt geltend gemachte Klagegründe*

16. Die Schiedssprüche betreffen eine Streitigkeit zwischen einem Investor und einem Mitgliedstaat, die auf einem zwischen zwei Mitgliedstaaten geschlossenen Investitionsabkommen beruhe. Die Art. 267 und 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stünden Art. 9 des Abkommens entgegen, wonach ein Investor aus Luxemburg im Fall einer Streitigkeit betreffend Investitionen in Polen die Durchführung eines Verfahrens gegen Polen vor einer Schiedsstelle verlangen dürfe, deren Zuständigkeit von Polen anerkannt werden müsse.
17. Art. 9 des Investitionsabkommens verstoße gegen die Grundlagen der Unionsrechtsordnung. Er untergrabe die Autonomie des Unionsrechts sowie dessen volle Wirksamkeit und einheitliche Anwendung. Daher sei Art. 9 ungültig. **[Or. 8]**
18. Die Ungültigkeit beruhe darauf, dass Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Mitgliedstaat im Rahmen eines zwischen zwei Mitgliedstaaten

geschlossenen Investitionsabkommens nicht durch Schiedsrichter beigelegt werden dürften. Schiedssprüche, denen eine solche Bestimmung zugrunde liege oder die aufgrund einer solchen Bestimmung ergangen seien, seien offensichtlich unvereinbar mit den Grundlagen der Rechtsordnung. Die Schiedssprüche seien daher nach § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des lag (1999:116) om skiljeförfarande (skiljeförfarandelagen) (Gesetz [1999:116] über das Schiedsverfahren [Schiedsverfahrensgesetz]) ungültig.

19. Art. 9 des Investitionsabkommens könne auch nicht als Grundlage für die Zuständigkeit der Schiedsstelle herangezogen werden. Somit bestehe keine gültige Schiedsvereinbarung zwischen PL Holdings und Polen. Die Ungültigkeit ergebe sich unmittelbar aus dem Unionsrecht und sei von Amts wegen zu berücksichtigen.
20. Außerdem habe Polen die auf die Ungültigkeit von Art. 9 des Abkommens zurückgehende Unzuständigkeit der Schiedsstelle binnen der in § 34 Abs. 2 Schiedsverfahrensgesetz vorgesehenen Frist gerügt.
21. Sollte die Anwendung von § 34 Abs. 2 Schiedsverfahrensgesetz zur Folge haben, dass die Unzulässigkeitseinrede Polens nicht geprüft werden dürfe, müsse diese Bestimmung unangewendet bleiben, da sie der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts entgegenstehe.
22. Polen habe nicht auf die Geltendmachung der Einrede verzichtet. Auch eine neue Schiedsvereinbarung oder eine zwischen den Parteien aus einem anderen Grund bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Schiedsverfahren könne aufgrund der Reaktion Polens auf die von PL Holdings verlangte Durchführung eines solchen Verfahrens ausgeschlossen werden,
23. Der von PL Holdings angeführte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz finde im vorliegenden Rechtsstreit keine Anwendung.

*Von PL Holdings vorgebrachte Gegenargumente*

24. Die Schiedsstelle habe sich mit den Fragen befasst, ob Polen gegen das Investitionsabkommen verstoßen habe und ob – gegebenenfalls in welcher Höhe – PL Holdings wegen dieses Verstoßes einen Anspruch auf Schadensersatz habe. Dies seien Fragen, die zur Disposition der Parteien stünden und über die sie sich einigen könnten. Also dürfe die Schiedsstelle über die Fragen entscheiden. **[Or. 9]**
25. Die Schiedsstelle habe auch keine Fragen geprüft, über die sich die Parteien nicht einigen könnten. Die von Polen angeführten Umstände führten auch nicht dazu, dass die Schiedssprüche oder die Art und Weise ihres Zustandekommens als mit den Grundlagen der Rechtsordnung offensichtlich unvereinbar anzusehen wären. Daher dürften die Schiedssprüche nicht nach § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Schiedsverfahrensgesetz für ungültig erklärt werden.

26. Art. 9 des Investitionsabkommens stelle ein gültiges Angebot zur Durchführung eines Schiedsverfahrens dar, das von PL Holdings durch das Verlangen, ein solches Verfahren durchzuführen, angenommen worden sei.
27. Jedenfalls habe Polen seine Einrede gegen die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung verspätet geltend gemacht. Einreden würden im Rahmen des § 34 Abs. 2 Schiedsverfahrensgesetz und der SCC 2010 geprüft. Die Frage, ob die Schiedsvereinbarung gegen den Vertrag verstoße, sei nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.
28. Sollte Polens Angebot zur Durchführung eines Schiedsverfahrens in Art. 9 des Investitionsabkommens ungültig gewesen sein, so sei aufgrund des Verhaltens der Parteien gleichwohl gemäß den für Schiedsverfahren in Handelssachen geltenden Grundsätzen eine verbindliche Schiedsvereinbarung zustande gekommen. PL Holdings habe mit dem Antrag auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens Polen ein Angebot unterbreitet, die zwischen den Parteien bestehende Streitigkeit unter den Voraussetzungen von Art. 9 des Investitionsabkommens beizulegen. Dieses Angebot sei von Polen konkludent oder durch dessen Untätigkeit angenommen worden.
29. Weder die Schiedssprüche, d. h. ihre inhaltlichen Aspekte oder die Art ihres Zustandekommens, noch die Präklusionsvorschriften des § 34 Abs. 2 Schiedsverfahrensgesetz stünden der vollen Wirksamkeit und einheitlichen Anwendung des Unionsrechts entgegen. Auch die Autonomie des Unionsrechts werde durch die Schiedssprüche nicht gefährdet.
30. Durch eine Aufhebung oder Ungültigerklärung der Schiedssprüche würde PL Holdings im Hinblick auf die mit diesen Vorschriften verfolgten Ziele übermäßig beeinträchtigt. Ein solches Vorgehen verstieße daher gegen den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. [Or. 10]

*Beurteilung durch das Hovrätt*

31. Das Hovrätt wies die Klage Polens ab und begründete dies, soweit hier von Belang, im Wesentlichen wie folgt.
32. Die vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil *Achmea*, C-284/16, EU:C:2018:158, entwickelten Grundsätze seien auf die Streitigkeit zwischen PL Holdings und Polen anwendbar. Die Schiedsstelle sei nämlich nicht als Gericht eines Mitgliedstaats anzusehen und die Streitigkeit könne die Auslegung oder Anwendung von Unionsrecht betreffen.
33. Nach den Grundsätzen des Urteils *Achmea* sei Art. 9 des Investitionsabkommens im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten ungültig. Die Ungültigkeit gehe so weit, dass selbst das von Polen an Investoren gerichtete Angebot, Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Investitionsabkommen durch eine Schiedsstelle entscheiden zu lassen, ungültig sei.

34. Dagegen stehe diese Ungültigkeit dem späteren Abschluss einer Schiedsvereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor in Bezug auf dieselbe Streitigkeit nicht entgegen. Denn dann handele es sich um eine Schiedsvereinbarung, die auf dem gemeinsamen Willen der Parteien beruhe und nach denselben Grundsätzen wie ein Schiedsverfahren in einer Handelssache abgeschlossen worden sei.
35. Das Hovrätt hat festgestellt, dass es in den Schiedssprüchen um die Prüfung von Fragen gegangen sei, über die eine Schiedsstelle entscheiden dürfe. Die Schiedssprüche widersprüchen inhaltlich auch nicht dem *ordre public*. Daher habe kein Anlass bestanden, die Schiedssprüche nach § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Schiedsverfahrensgesetz für ungültig zu erklären.
36. Schließlich habe Polen seine Einrede gegen die Gültigkeit von Art. 9 des Investitionsabkommens auch verspätet geltend gemacht. Damit sei die gegen die Gültigkeit der Schiedsabrede gerichtete Einrede Polens gemäß § 34 Abs. 2 Schiedsverfahrensgesetz präkludiert. Daher bestehe kein Anlass, die Schiedssprüche nach § 34 Schiedsverfahrensgesetz aufzuheben. **[Or. 11]**

#### **Verfahren vor dem Högsta domstol**

37. Die Parteien haben vor dem Högsta Domstol ihre jeweiligen Anträge und Einwände mit im Wesentlichen denselben Begründungen wie vor dem Hovrätt aufrechterhalten.

#### **Rechtliche Regelung**

##### *Schiedsverfahrensgesetz*

38. Nach § 1 Schiedsverfahrensgesetz sind Streitigkeiten, die von den Parteien mittels einer Vereinbarung im Wege des Vergleichs beigelegt werden können, einem oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegen.
39. Die Schiedsvereinbarung bildet die Rechtsgrundlage für das Schiedsverfahren. Die Schiedsvereinbarung beruht auf der Parteiautonomie über den Streitgegenstand. Gemäß § 1 sind Streitigkeiten, an denen ein offensichtliches öffentliches Interesse besteht, von einer Beilegung auf dem Schiedswege ausgeschlossen. Auch aus anderen Rechtsvorschriften kann sich ergeben, dass eine bestimmte Frage nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein darf. ... [nicht übersetzt]
40. Das schwedische Recht kennt für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung keine Formvorschriften. Die Frage, ob eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, ist nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. So kann eine gültige Schiedsvereinbarung z. B. konkludent durch das Verhalten der Parteien oder dadurch zustande kommen, dass eine Partei untätig bleibt. ... [nicht übersetzt]



41. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Schiedsvertragsgesetz kann ein Schiedsspruch auf entsprechende Klage einer Partei hin ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn er nicht durch eine gültige Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien gedeckt ist.
42. Aus § 34 Abs. 2 Schiedsverfahrensgesetz geht jedoch hervor, dass eine Partei nicht berechtigt ist, sich auf einen Umstand zu berufen, von dem aufgrund ihrer Teilnahme am [Or. 12] Verfahren, ohne eine Einrede geltend zu machen, oder aus anderen Gründen anzunehmen ist, dass sie auf dessen Geltendmachung verzichtet hat. Allein daraus, dass die Partei einen Schiedsrichter benannt hat, kann allerdings nicht geschlossen werden, dass sie dessen Zuständigkeit in Bezug auf die Entscheidung über die ihm vorgelegte Frage anerkannt hat.
43. Aus den Gesetzesmaterialien zu § 34 Schiedsverfahrensgesetz geht hervor, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine Partei, die am Verfahren teilnimmt, ohne unverzüglich eine Einrede gegen die Zuständigkeit der Schiedsstelle geltend zu machen, deren Zuständigkeit für die Entscheidung über die Streitigkeit anerkannt hat. Wird keine Einrede gegen die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung geltend gemacht, kann dies außerdem zur Folge haben, dass aus vertragsrechtlichen Gründen eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Schiedsverfahren entsteht. ... [nicht übersetzt]
44. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Schiedsverfahrensgesetz ist ein Schiedsspruch ungültig, wenn er die Prüfung einer Frage enthält, über die nach schwedischem Recht nicht von einem Schiedsrichter entschieden werden darf. Außerdem ist ein Schiedsspruch gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 ungültig, wenn er oder die Art und Weise seines Zustandekommens als mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden offensichtlich unvereinbar anzusehen ist. Die Gründe für die Ungültigkeit hat das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen.

*Regelung in der SCC 2010*

45. Ein Schiedsverfahren gilt nach § 4i SCC 2010 als an dem Tag eingeleitet, an dem der Schriftsatz, mit dem die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragt wird, beim Institut für Schiedsgerichtsbarkeit eingeht. Der Antragsgegner hat gemäß § 5 SCC 2010 binnen der vom Sekretariat des Instituts genannten Frist Stellung zu nehmen. Aus dieser Stellungnahme muss u. a. hervorgehen, ob der Antragsgegner Einreden in Bezug auf das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung, deren Gültigkeit oder deren Anwendbarkeit geltend machen möchte. Werden solche Einreden nicht geltend gemacht, steht es dem Antragsgegner jedoch frei, solche Einreden ab der Einreichung seiner Stellungnahme zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt geltend zu machen.
46. Die Parteien reichen danach binnen der ihnen von der Schiedsstelle gesetzten Frist ihre Klageschrift bzw. ihre Klagebeantwortung ein. In der Klagebeantwortung können, soweit nicht bereits geschehen, etwaige Einreden in Bezug auf das

Vorliegen einer Schiedsvereinbarung, deren Gültigkeit oder deren Anwendbarkeit geltend gemacht werden. (Vgl. § 24 SCC 2010.) **[Or. 13]**

*Urteil Achmea des Gerichtshofs der Europäischen Union*

47. Das Urteil *Achmea* des Europäischen Gerichtshofs geht auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen der Slowakei und dem niederländischen Unternehmen Achmea zurück. Dem Rechtsstreit lag ein Investitionsabkommen zwischen der Slowakei und den Niederlanden zugrunde.
48. Der Bundesgerichtshof legte dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Reihe von Fragen in Bezug auf eine Bestimmung in dem Abkommen zwischen der Slowakei und den Niederlanden und deren Vereinbarkeit mit den Art. 267 und 344 AEUV vor. Die Klausel, die weitgehend der entspricht, um die es in der beim Högsta domstol anhängigen Rechtsache geht, sah vor, dass über Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor im Zusammenhang mit dem Abkommen ein Schiedsgericht entscheidet.
49. In Rn. 60 des Urteils stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass die Art. 267 und 344 AEUV dahin auszulegen seien, dass sie einer Bestimmung in einer internationalen Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehen, nach der ein Investor eines dieser Mitgliedstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser Mitgliedstaat unterworfen hat.
50. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass eine Reihe von grundlegenden Prinzipien des Unionsrechts ausschlaggebend für die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union waren, u. a. die Autonomie und die Merkmale des Unionsrechts, die Bedeutung einer einheitlichen und kohärenten Auslegung des Unionsrechts, der individuelle Rechtsschutz einschließlich des Anspruchs auf gerichtlichen Rechtsschutz sowie das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass es Sache sowohl der nationalen Gerichte als auch des Gerichtshofs selbst sei, die Wahrung dieser Grundsätze innerhalb der Union zu gewährleisten.
51. Weiter hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass das in Art. 8 des Investitionsabkommens zwischen der Slowakei und den Niederlanden vorgesehene Schiedsverfahren sich von **[Or. 14]** Schiedsverfahren in Handelssachen unterscheide, die auf der Privatautonomie beruhen (vgl. Urteil *Achmea*, Rn. 55).
52. Aus der Urteilsbegründung ergibt sich außerdem, dass die Erfordernisse der Wirksamkeit des Schiedsverfahrens es rechtfertigen, eine gerichtliche Überprüfung von Schiedssprüchen in Handelssachen nur in beschränktem Umfang

zuzulassen, soweit die grundlegenden Bestimmungen des Unionsrechts im Rahmen dieser Kontrolle geprüft werden und gegebenenfalls Gegenstand einer Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof sein können (vgl. Urteil *Achmea*, Rn. 54).

### **Erforderlichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens**

53. Nun stellt sich die Frage, welche Bedeutung die vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil *Achmea* entwickelten Grundsätze für den Ausgang des beim Högsta domstol anhängigen Verfahrens haben.
54. Fest steht, dass die Bestimmung zur Streitbeilegung in dem Investitionsabkommen, um das es in dem beim Högsta domstol anhängigen Verfahren geht, ungültig ist. Daher könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass auch das Angebot zur Durchführung eines Schiedsverfahrens, das der Staat einem Investor gemäß dieser Streitbeilegungsbestimmung unterbreiten kann, wegen seiner engen Verbindung zum Investitionsabkommen ungültig ist.
55. Vor dem Högsta domstol wurde auch die Möglichkeit erörtert, dass die Situation hier insofern anders sei, als das Angebot vorliegend in dem Verlangen auf Durchführung des Verfahrens bestehe. Der Staat könne dann infolge seiner Autonomie die Zuständigkeit nach den Grundsätzen, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für Schiedsverfahren in Handelssachen entwickelt wurden, ausdrücklich oder konkludent anerkennen können.
56. Nach Auffassung des Högsta domstol ist weder eindeutig noch geklärt, wie das Unionsrecht in Bezug auf die Fragen auszulegen ist, um die es in der vorliegenden Rechtssache geht. Daher besteht Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, um die Gefahr einer fehlerhaften Auslegung des Unionsrechts zu vermeiden. [Or. 15]

### **Vorabentscheidungsersuchen**

57. Der Högsta domstol ersucht den Gerichtshof, im Wege der Vorabentscheidung folgende Frage zu beantworten.

Sind die Art. 267 und 344 AEUV gemäß ihrer Auslegung im Urteil *Achmea* dahin zu verstehen, dass eine Schiedsvereinbarung, wenn sie zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor geschlossen wurde – soweit ein Investitionsabkommen eine Schiedsklausel enthält, die ungültig ist, weil das Abkommen zwischen zwei Mitgliedstaaten geschlossen wurde – aufgrund der Tatsache ungültig ist, dass der Mitgliedstaat, nachdem der Investor ein Schiedsverfahren eingeleitet hat, freiwillig darauf verzichtet, die fehlende Zuständigkeit mit einer Einrede geltend zu machen?